

Verordnung über die Videoüberwachung

(vom 16. Dezember 2010)

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG):

Art. 1

Die Schulpflege entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten. Sie regelt in einem Reglement die Einzelheiten.

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei des Kantons Zürich. Die Videoüberwachung soll insbesondere:

- a) die Belästigung von Personen oder die Beschädigung von Sachen verhindern;
- b) die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern;
- c) die Identifikation von Personen mit Hausverbot ermöglichen;
- d) die Einhaltung der Benutzungsordnung und Hausordnung gewährleisten
- e) die öffentliche Sicherheit und die Ordnung wahren.

Art. 2

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von gemäss Artikel 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 3

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Schulpflege führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit auf der Homepage frei zugänglich ist.

Jährlich wird in einem öffentlich zugänglichen und angekündigten Bericht festgehalten:

- a) wie viele Videoüberwachungsinstallationen bereits bestehen;

- b) wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen seit dem letzten Bericht neu errichtet wurden und in welchem Umfang personelle und finanzielle Mittel für Errichtung und Betrieb der Installationen aufgewendet werden;
- c) wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen abgebaut wurden;
- d) ob und inwiefern die Installationen den Zweck, zu dem sie errichtet wurden, tatsächlich erreichen.

Art. 4

Aufzeichnungen dürfen nur anderen Organen bekannt gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Schulpflege Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 5

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 Absatz 1 weitergegeben werden. Während der Schliessung der Schule erhobene Daten dürfen länger aufbewahrt werden, längstens aber 96 Stunden nach der Wiedereröffnung der Schule. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 7

Die Schulpflege bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts vorbehalten.

Art. 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2010

Für die Schulpflege Stammertal
Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Dr. H. Zulliger

sig. R. Keller